

Reform des Reisekostenrechts tritt ab 1. Januar in Kraft

Eine Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung und Ermittlung der Reisekosten strebt die Reform des Reisekostenrechts an. Zum 1. Januar 2014 regelt der Gesetzgeber eine Vielzahl der steuerlichen Bestimmungen zu den Reisekosten neu.

Zentraler Punkt der Reform ist die Definition einer ersten Tätigkeitsstätte, die auch Änderungen zu den Fahrtkosten und Entfernungspauschalen nach sich zieht. Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste (Auslands)dienstreisen sind ebenfalls von den Änderungen betroffen.

Über den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle [Vorlage für die Reisekostenabrechnung](#).

Erste Tätigkeitsstätte

Die ortsfeste Einrichtung, an der der Arbeitnehmer auf Anweisung seines Arbeitgebers dauerhaft tätig ist, wird ab 2014 als „*erste Tätigkeitsstätte*“ bezeichnet (vormals „regelmäßige Arbeitsstätte“). Ein Arbeitnehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis haben.

- Neben der **ortsfesten Einrichtung** des Arbeitgebers können auch **außerbetriebliche Einrichtungen**, z.B. eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten als erste Tätigkeitsstätte gelten. Das **häusliche Arbeitszimmer** in der Wohnung des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann keine erste Tätigkeitsstätte sein.
- Bei **mehreren möglichen ersten Tätigkeitsstätten** (z.B. regelmäßige Auswärtstätigkeit, Betreuung verschiedener Filialen, etc.) bestimmt der Arbeitgeber, welche als erste Tätigkeitsstätte dienen soll. Diese Festlegung ist für die Finanzverwaltung maßgeblich und sollte daher schriftlich festgehalten werden.
- Die Tätigkeit des Mitarbeiters an der festgelegten ersten Tätigkeitsstätte ist von **gewisser Dauerhaftigkeit**, d.h. der Arbeitnehmer ist typischerweise arbeitstäglich am Standort tätig oder er verbringt dort mindestens zwei volle Arbeitstage oder ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit. Kann auf Grund dieses Kriteriums keine Festlegung getroffen werden, wird die der **Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegende Tätigkeitsstätte** als erste Tätigkeitsstätte bestimmt.

Die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte zieht alle weiteren Bestimmungen bezüglich Entfernungspauschale, Fahrtkosten und anderen Pauschalen in Zusammenhang mit einer Dienstreise nach sich.

→ weiter Seite 2

Entfernungspauschale und Fahrtkosten

Mit der Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte werden auch der Weg zur Arbeit und Dienstreisen eindeutig definiert.

Für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer weiterhin die **Entfernungspauschale** von 30 Cent je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeit als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen (§ 9 Abs. 4 EStG). Diese Entfernungspauschale gilt künftig auch für Arbeitnehmer, die dauerhaft bei einem verbundenen Unternehmen oder Kunden des Arbeitgebers tätig sind.

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsstätten und ist keine Festlegung durch den Arbeitgeber erfolgt, so gilt derjenige Arbeitsplatz als erste Tätigkeitsstätte, der dem Wohnort am nächsten gelegen ist.

Fahrten zu den anderen Arbeitsorten stellen **Dienstreisen** dar. Bei Nutzung eines eigenen KFZ können Arbeitnehmer dabei die tatsächlich gefahrenen Kilometer (30 Cent je Kilometer) von seinem Arbeitgeber eine **steuerfreie Reisekostenvergütung** zurückerstattet bekommen oder diese als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend machen.

Für bestimmte Berufsgruppen, wie zum Beispiel Berufskraftfahrer oder Waldarbeiter werden sog. „Sammelpunkte“ oder ein nächstgelegener Zugang eines „weiträumigen Tätigkeitsgebiets“ festgelegt, für die die Regelungen der Entfernungspauschale entsprechend gelten.

Verpflegungsmehraufwendungen/ Verpflegungspauschalen

Für die Gewährung steuerfreier Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen gelten ab 2014 nur noch zwei statt drei Pauschalen und auch die Aufzeichnungspflichten sind erleichtert worden.

Für Inlandsreisen werden folgende Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt:

- **12 Euro je Kalendertag** bei Abwesenheiten von **mehr als acht Stunden** ohne Übernachtung sowie für den An- und Abreisetag bei Dienstreisen mit Übernachtung ohne Prüfung der Abwesenheitszeit;
- **24 Euro je Kalendertag** bei Abwesenheit über **volle 24 Stunden**.

Für **Auslandsreisen** gelten die für die jeweiligen Länder maßgebenden Sätze. Bei eintägigen Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Die **Verpflegungsmehraufwendungen werden gekürzt**, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während einer Dienstreise unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten überlässt. Der Verpflegungsaufwand kann nur für die Mahlzeiten steuerlich geltend gemacht werden, die der Arbeitnehmer tatsächlich selbst bezahlt hat.

Die überlassenen Mahlzeiten werden als Zuwendungen des Arbeitgebers bewertet; entsprechend sind die Verpflegungspauschalen wie folgt zu kürzen:

- **Frühstück: 4,80 Euro** (20% des maximalen Tagessatzes)
- **Mittag- oder Abendessen: 9,60 Euro** (40% des maximalen Tagessatzes)

Bei Komplett-Verpflegung auf mehrtägigen Dienstreisen kann der Arbeitgeber durch diese Regelung u.U. insgesamt auf eine **Reisekostenabrechnung verzichten**. Bei gewährter Verpflegung muss auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung allerdings der Großbuchstabe „M“ ausgewiesen werden.

→ weiter Seite 3

Längerfristige Auswärtstätigkeiten

Bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte gelten die **Pauschalen** für Verpflegungsmehraufwendungen weiterhin für **maximal drei Monate**. Neu ist, dass eine Unterbrechung von vier Wochen unabhängig vom Anlass zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führt.

Die tatsächlich entstandenen **Übernachungskosten** im Rahmen einer längerfristigen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder bei doppelter Haushaltsführung bleiben als Werbungskosten abzugsfähig, jedoch nur noch bis maximal 1000 Euro pro Monat.

Ihre Ansprechpartner:



Lothar Boelsen
WP, StB, RA
lb@sk-wpg.de



Jana Seifert
StB
js@bpg.de